

6. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1
"GEWERBEGEBIET WIPPRINGSEN"

ART DER ÄNDERUNG

VERRINGERUNG DER FAHRBAHNBREITEN, ÄNDERUNG DER STICHWEGE
AUFHEBUNG DER BISHERIGEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN, NEUFESTSETZUNG DER
ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN

FESTSETZUNGEN

BEGRENZUNGSLINIEN

— GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
gem. § 9 (7) BauGB

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

— BAUGRENZE gem. § 23 (3) BauNVO

□ ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE gem. § 23 (1) BauNVO

□ NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES BEHALTEN IHRE GÜLTIGKEIT

ZUSÄTZLICHE DARSTELLUNGEN

× AUFGEHOBENE FESTSETZUNGEN

DER RAT DER GEMEINDE MÖHNESEE HAT AM 30.10.1997 DIE NACH
§ 13 BauGB DURCHFÜHRTE 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAU-
UNGSPLANES NR. 1 GEWERBEGEBIET WIPPRINGSEN GEM. § 10 BauGB
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

MÖHNESEE, _____

BÜRGERMEISTER

SCHRIFTFÜHRER

DIESE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST AM 04.12.1997
GEM. § 12 BauGB ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN:
SIE TRITT AM TAGE DER BEKANNTNACHUNG IN KRAFT, GLEICHZEITIG
TRETEN DIE DURCH DIE ÄNDERUNG ERSETZTEN BISHERIGEN FESTSETZ-
UNGEN AUSSER KRAFT.

DIE VEREINFACHTE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG LIEGT WÄHREND DER
DIENSTSTUNDEN IN DER GEMEINDEVERWALTUNG ÖFFENTLICH AUS.

MÖHNESEE, _____

GEMEINDEDIREKTOR

